



Gebührensatzung für die Kindertagesstätten (Kindertagesstättegebührensatzung – KiTaGebS 2024 –)

Vom 7. Mai 2024

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2023 (GVBl S. 91) erlässt die Stadt Langenzenn folgende

S a t z u n g :

§ 1 Gebühren

Die Stadt Langenzenn erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten die in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren. Erhoben wird eine Gebühr für die Nutzungszeit, eine Gebühr bei Inanspruchnahme von Essen eine Essensgebühr (sog. Essensgeld).

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der Kindertagesstätte aufgenommen wird;
- b) die öffentlich-rechtliche Körperschaft und Anstalt (Sozialleistungsträger, Träger der Jugend- und Sozialhilfe) sowie ein sonstiger Dritter, soweit sie die Kosten übernommen haben;
- c) ersatzweise, diejenigen, die das Kind in der Kindertagesstätte angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren sind grundsätzlich zum Ersten, spätestens bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten, ohne Rücksicht darauf, an wie vielen Tagen des Monats die Kindertagesstätte besucht wird.

(2) Die Gebühren werden für jeden Monat des Betreuungsjahres (§ 1 Abs. 4 der Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Langenzenn) der Kindertageseinrichtung erhoben. Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entfällt mit dem ordnungsgemäßen Ausscheiden gemäß § 14 der Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Langenzenn.

(3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung. Bei längeren Erkrankungen oder z. B. Reha- und Kuraufenthalten können Kinder unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung vorübergehend von der Kindertagesstätte abgemeldet werden. Die Abmeldung kann nur für einen Zeitraum ab 30 Tagen zugelassen werden.



§ 4 Leistungen

(1) Mit der Gebühr für den Besuch der Tageseinrichtung (§§ 5, 6 und 7) werden die entstehenden Aufwendungen für Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder abgegolten. Die Gebühr für das Essen (§ 8 Abs. 2) ist die Vergütung für ein kindgerechtes Essensangebot zur Mittagszeit an den Öffnungstagen.

(2) Für Kinder in der Krippe sind zur individuellen Versorgung des Kindes die Pflege- und die übrigen Hygienemittel von den Personensorgeberechtigten zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Gebühren für die Nutzungszeit in der Kindertagesstätte „Plapperkiste“ und der Kinderkrippe Klaushofer Weg 1

(1) Für den Besuch städtischer Kindergärten und Krippen werden Gebühren erhoben, die in der Betreuungseinrichtung nach der Gruppe und den Nutzungszeiten (Buchungskategorien) gestaffelt sind.

(2) Die Gebühren betragen pro Monat und Kind:

1. für Kinder in einer **Krippengruppe** bei einer täglichen Nutzungszeit mit

a)	mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden	311,00 €
b)	mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	344,00 €
c)	mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	377,00 €
d)	mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	410,00 €
e)	mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	444,00 €
f)	mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	477,00 €
g)	mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden	510,00 €

2. für Kinder in eine **Kindergartengruppe** bei einer täglichen Nutzungszeit mit

a)	mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden	155,50 €
b)	mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	172,00 €
c)	mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	188,50 €
d)	mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	205,00 €
e)	mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	221,50 €
f)	mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	238,00 €
g)	mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden	254,50 €

§ 6 Gebühren für die Nutzungszeit im Hort „Hort am Lindenturm“

(1) Für den Besuch städtischer Horte werden Gebühren erhoben, die in der Betreuungseinrichtung nach der Gruppe und den Nutzungszeiten (Buchungskategorien) gestaffelt sind.

(2) Für den Besuch eines **Hortes** / einer Hortgruppe werden pro Monat und Kind folgende Gebühren erhoben, die nach der täglich gebuchten Nutzungszeit berechnet werden:

a)	mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden	168,00 €
b)	mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden	187,00 €
c)	mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	206,00 €
d)	mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	225,00 €
e)	mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	244,00 €



f)	mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	263,00 €
g)	mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	282,00 €
h)	mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden	301,00 €

(3) Im Hort wird die Gebühr für den Besuch der Tageseinrichtung nach den unterschiedlichen Buchungen in Schul- und Ferienzeiten ermittelt.

Für die Buchungszeiten in den Ferien wird die Anzahl der Betriebstage mit erhöhtem Betreuungsbedarf mit der Obergrenze der Stundenzahl der jeweiligen Buchungskategorie multipliziert und hieraus die durchschnittliche Nutzungszeit für den Betriebstag ermittelt.

Die Buchungszeiträume werden zusammengezählt. Umfassen die zusammengezählten Buchungszeiträume mindestens 15 Betriebstage werden ein Kalendermonat, ab mindestens 30 Betriebstage zwei Kalendermonate und ab 45 Betriebstage drei Kalendermonate mit der nach Satz 2 ermittelten Nutzungszeit und dem nach Abs. 1 zuzuordnenden Nutzungsentgelt abgerechnet. Das erhöhte Nutzungsentgelt wird auf alle Monate des Betreuungsjahres gleichmäßig verteilt.

§ 7

Gemeinsame Vorschriften für die Erhebung der Nutzungsgebühren

(1) Die monatlichen Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten sind in der Regel während der gesamten Dauer des Kindertagesstättenjahres (01.09. bis 31.08. des Folgejahres) zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Kindertagesstättenjahres oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind die entsprechenden Monatsgebühren zu bezahlen. Die Kündigungsfristen der Kindertagesstättenatzung sind bei einem vorzeitigem Ausscheiden zu beachten.

(2) Wechselnde Nutzungszeiten (= Buchungszeiten) werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Wird die gebuchte Zeit überzogen, wird die nächst höhere Gebühr berechnet. Für die Ferienzeiten des Hortes gilt daneben § 6 Abs. 2.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung oder Zeitausgleich, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt ist.

(4) Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(5) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die selbe Kindertagesstätte, so

- a) ermäßigt sich die Gebühr für die Nutzungszeit für das zweite Kind um 40,00 €,
- b) wird für das dritte und für die folgenden Kinder keine Gebühr für die Nutzungszeit erhoben. Die Ermäßigung nach Buchstabe a) wird daneben gewährt.

(6) Soweit Modellversuche oder andere Formen einrichtungsbezogene Betreuung im Bereich der Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden, ist die Zahlung eines Entgelts für die Nutzung der Kindertageseinrichtung durch besondere Vereinbarung zu regeln.

(7) Wird die gebuchte Zeit überschritten, wird die der tatsächlichen Nutzungszeit entsprechende Gebühr berechnet. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird.



§ 8 Beitragszuschuss

(1) Durch den Freistaat Bayern werden für Kinder im Kindergarten 100,00 € der Gebühren übernommen. Der Berechtigungszeitraum ist der Zeitraum zwischen dem ersten September des Jahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet und der Einschulung. In diesem Zeitraum wird die Benutzungsgebühr nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 um 100,00 € reduziert. Ein sich hierdurch eventuell errechnendes Guthaben wird nicht an den Gebührenschuldner ausbezahlt.

§ 9 Gebührensätze für das Bereithalten von Essen

(1) Wird durch die Tageseinrichtung ein Essen für die Kinder mit Mittagsbetreuung gestellt, ist hierfür zusätzlich pro Kind und monatlich folgende Gebühr zu entrichten:

	Essensgebühr (Essensgeld)
Kinder in Kinderkrippen	60,00 €
Kinder in Kindergärten	70,00 €
Kinder in Horten	75,00 €

(2) Die Essensgebühr kann auf Antrag ermäßigt werden, wenn ein Kind regelmäßig an weniger als fünf Tagen in der Woche das Essen in Anspruch nimmt. Für jeden Wochentag, an dem das Essen nicht in Anspruch genommen wird, ermäßigt sich die monatliche Essensgebühr um jeweils 1/5. Ein entsprechender Antrag ist bei der Aufnahme des Kindes zu stellen und gilt für das gesamte Betreuungsjahr.

(3) Wird in einer Kindertagesstätte das Essen über ein elektronisches Buchungssystem direkt von den Personensorgeberechtigten bestellt, erfolgt die Abrechnung ebenfalls über dieses System. Die Abrechnung erfolgt in diesem Fall zwischen dem Essensanbieter, den Personensorgeberechtigten und dem Anbieter des Buchungssystems. Die Abrechnung erfolgt pro gebuchtem Essen. Die Regelungen aus Absatz 2 und 3 finden dann keine Anwendung.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Langenzenn für die Kindertagesstätten (KindertagesstättenGebS – KitaGebS 2023) vom 12. Mai 2023, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27. Juni 2023 außer Kraft.

Langenzenn, den 7. Mai 2024
STADT LANGENZENN

Jürgen Habel
Erster Bürgermeister